Satzung
Bürgerstiftung Staufen i.Br.

Präambel

Die Gründungsstifter haben die Bürgerstiftung Staufen im Breisgau im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das Wohlergehen der Stadt und ihrer Einwohner gegründet. Die Bürgerstiftung Staufen im Breisgau soll auch ein Gemeinschaftswerk aller Staufenerinnen und Staufener für ihre Stadt sein. Die Stifter rufen dazu auf, durch Zustiftungen und Spenden wachsen zu lassen.

Ziel der Stiftung ist es, im Rahmen des Stiftungszwecks Projekte anzustoßen, zu fördern und durchzuführen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Stadt Staufen i.Br. gehören. Bei ihren Aktivitäten setzt die Bürgerstiftung auf Freiwilligkeit, bürgerschaftliches Engagement und Gemeinsinn.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Staufen i.Br.“.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3. Sie hat ihren Sitz in Staufen i.Br..

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke in der Stadt Staufen im Rahmen einer Bürgerstiftung, insbesondere

- der Bildung und Erziehung
- der Jugend- und Altenhilfe
- kulutrelle Zwecke (i.S.d. Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 (2) EstDV)
- des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (i.S.d. Nr. 5 der Anlage 1 zu § 48 (2) EstDV)
- der Völkerverständigung
- der Heimatpflege, einschließlich der Stadtgeschichte,
- des Sports.

Pflichtaufgaben der Stadt sollen von der Stiftung nicht wahrgenommen werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von

1. Projekten gemeinnützig anerkannter oder öffentlich rechtlich getragener Einrichtungen, die sich durch besonderes Bürgerengagement auszeichnen.
2. neuen Initiativen gemeinnützig anerkannter oder öffentlich rechtlich getragener Einrichtungen, durch eine finanzielle Förderung in einer Startphase, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren. Investitionskosten für Baumaßnahmen können nicht gefördert werden.
3. Bewährte Maßnahmen und Projekte von Einrichtungen i.S.d. vorstehenden Nr. 1 und 2 können in Einzelfällen in Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit einmalig gefördert werden.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung fördert die im Absatz 1 genannten Zwecke durch die Beschaffung finanzieller Mittel und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3
Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 78.858,-- € in bar.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

(3) Zustiftungen können mit der Auflage verbunden werden, sie nur für einzelne Zwecke und Ziele der Stiftung zu verwenden. Die Stiftung stellt die Einhaltung solcher Auflagen sicher.
Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Zustiftungen von größeren Vermögenswerten können auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden werden.
Die Stiftung kann die Verwaltung weiterer rechtlich unselbständiger bzw. treuhänderischer Stiftungen übernehmen, soweit sie Zwecke des § 2 Absatz 1 verfolgen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4
Mittelverwendung
Erträge und Spenden

(1) Die Stiftung ist nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden sowie Zuwendungen, die nicht ausdrücklich als Zustiftung deklariert werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Bestreitung der nachgewiesenen Sachkosten der Stiftung zu verwenden.

(3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Das gleiche gilt für Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund eines Aufrufs, wenn aus dieser ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(6) Zuwendungsempfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über die Verwendung Rechenschaft zu legen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsmittel wird durch die Satzung nicht begründet.

§ 5
Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand und
- die Stiftungsversammlung.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Vergütung und auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6
Stiftungsversammlung

(1) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind alle Stifterinnen und Stifter, die mindestens 1.000,-- € gestiftet haben.

(2) Die Stiftungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie bestimmt vier Mitglieder der Stiftungsversammlung für den Vorstand und deren Amtszeit;
- sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht entgegen;
- sie entlastet den Vorstand;
- sie beschließt ggf. über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.

(3) Die Stiftungsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr mit einer 4-Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Stiftungsversammlung ist unbesehen der tatsächlichen Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung werden die Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Bürgermeister/in der Stadt Staufen i.Br. als Vorsitzenden/r sowie von vier von der Stiftungsversammlung bestimmten Mitgliedern der Stiftungsversammlung.

(2) Der Vorstand wird von der Stiftungsversammlung für mindestens ein Jahr gewählt. Eine Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds des Vorstands ist jederzeit aus wichtigem Grund durch die Stiftungsversammlung möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern getroffen werden.

(4) Der Vorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 8
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; hierzu gehören insbesondere

- Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Die Vergabe der Stiftungsmittel.
- Die Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- Die Rechnungsführung.
- Die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
- Die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichts.
- Die Wahrnehmung der Pflichten der Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht.

(3) Für die laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Staufen i.Br.. Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt durch das Rechnungsamt.

(4) Mit Zustimmung aller Mitglieder können Beschlüsse gemäß Absatz 2 auch schriftlich, in anderer Textform oder telefonisch gefasst werden. Über die Beschlussfassung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen und allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 9
Stiftungshaushalt

Für die Stiftung wird ein Wirtschaftsplan mit Vermögens- und Erfolgsplan aufgestellt. Der Stiftungsbehörde werden jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, ein Wirtschaftsplan sowie ein Geschäftsbericht vorgelegt.

§ 10
Beschlussfassung

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11
Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand mit Zustimmung der Stiftungsversammlung einen neuen steuerbegünstigten Zweck festlegen.

(2) Den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung fasst die Stiftungsversammlung.

(3) Beschlüsse nach § 11 Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Stiftungsversammlung.

(4) Sonstige Satzungsänderungen können vom Vorstand mit jeweils einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse dem Interesse der Stiftung dient.

(5) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Staufen i.Br., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt.

(6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, als auch der zuständigen Finanzbehörde.

§ 12
Aufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde, dem Regierungspräsidium Freiburg.

Staufen im Breisgau, den 22. März 2007



Michael Benitz
Bürgermeister